

Der Gemeindegewerkschafter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter
und Straßenbahner Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage.
Durch die Post bezogen
vierteljährlich 1,50 M.

Geschäftsstelle: Köln, Ven-
loerwall 9. Fernspr. A 1433.
Postfachkonto Köln 18937.

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Nummer 16/17

Köln, den 23. August 1921

9. Jahrgang

Infolge eines Ausstandes der Kölnener Buchdruckergehilfen war es nicht möglich, unser Verbandsorgan technisch herzustellen. Die Nummer 16 ist daher ausgefallen. Seitens der Verbandsleitung wird aber nunmehr Sorge dafür getragen werden, daß auch im Falle eines Ausstandes der Buchdrucker die Gewerkschaftsdrucksachen hergestellt werden.

Die Schriftleitung.

Was Betriebsräte nicht machen sollen.

Die Aufgaben, die das B. A. G. den Arbeiter- und Betriebsräten zuweist, sind so mannigfaltig, daß sie vollumfänglich erfüllt werden können, wenn sie den ihnen gestellten Aufgaben gerecht werden wollen. Sich mit weiteren Aufgaben zu belasten, die zum mindesten einen zweifelhaften Wert für die Arbeiterklasse haben, liegt keine Veranlassung vor. Die Knappheit an Lebensmitteln, Kleidung, Heizmaterialien usw. hat während des Krieges und in der Folgezeit manchen Arbeiterausschuß veranlaßt, den Bezug der Waren der Arbeiterschaft zu vermitteln. Das gewiß berechtigte Bestreben war, durch Einkauf im Großen den vielfach übermäßig hohen Zwischen Gewinn der Händler den Konsumenten zugute kommen zu lassen. Die ergriffenen Maßnahmen haben zum guten Teile der Arbeiterschaft nennenswerte Vorteile gebracht. Es wird auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn in Zukunft die Arbeiter- und Betriebsräte den gemeinsamen Bezug von gewissen Waren vermitteln. Aber nur dann, wenn in der heutigen Zeit der abnormen Preisschwankungen, in dem Maße die Gewähr für einen wirklichen Vorteil gegeben ist. Wir denken hier zum Beispiel an den Bezug von Kohlen und sonstigen Brennstoffen, wenn die technischen Einrichtungen der betreffenden Betriebe einen möglichst billigen und vorteilhaften Transport gestatten, und die Erfahrungen der Betriebsleitungen, ihre eingehenden Kenntnisse auf dem betreffenden Warenmarkt, die gemeinsamen Bezüge nutzbar gemacht werden können. In den meisten Fällen kann der Kredit dieser Werke in Anspruch genommen werden müssen. Es wird nicht ohne weiteres einzuwenden sein, wenn die Betriebsräte sich bemühen, die gemeinsamen Bezüge, den Handel an derartige Werke und die der abri-

gen städtischen Werke und Betriebe zu einem Vorzugspreise abzugeben.

Wogegen aber nunmehr mit aller Schärfe Stellung genommen werden muß, ist der Krämergeist in so manchen Betriebsräten, der seine Hauptaufgabe in der Vermittlung von Waren erblickt und glaubt, unter allen Umständen den Winkelhandel betreiben zu müssen. Was durch die abnormen Verhältnisse des Krieges gerechtfertigt und notwendig war, muß heute unter Umständen entschieden verurteilt werden.

Die gewollte Preisregulierung, die Abschneidung des Zwischenhändlergewinns, so notwendig dieses auch ist, wird niemals durch den milden Handel der Betriebs- und Arbeiterräte erzielt werden. Hierzu sind die Konsumvereine berufen, die dank der geeigneten Vorbildung der Leiter und ihrer Erfahrungen nur in der Lage sind, den Warenmarkt zu überblicken und zu beeinflussen. Nicht aber Tausende von einander unabhängige Betriebsräte, von denen ein jeder auf eigene Faust Konjunkturen zu machen versucht. Die Erfahrungen im vergangenen Herbst mit der Kartoffelversorgung geben doch zu denken. In dem Augenblicke, als neben den Händlern, den Vertretern der Kommunen, auch die Betriebsräte als Verkäufer unter den Bauern herumschweiften, der eine den andern überbot, stiegen die ursprünglichen Preise rapid auf das Doppelte und mehr. Also keine Verbilligung, sondern eine direkte Verteuerung der Lebensmittel durch das Vorgehen der Betriebsräte. Während der Kriegszeit mag das Hamstern berechtigt gewesen sein, um überhaupt Lebensmittel zu bekommen. Im vergangenen Jahre aber war das Angebot ungefähr ausreichend und nur die künstliche Steigerung der Nachfrage, zu der die Betriebsräte ihren guten Teil beitrugen, führte zu den unerträglichen Preisen. Also Hände weg von all den Waren, die in genügender Menge angeboten werden.

Ein geübtes Wort besagt: Politik verdirbt den Charakter. Ob es zutrifft, wollen wir an dieser Stelle nicht unterfragen. Bestimmte aber wissen wir: der Händler- und Krämergeist verdirbt auf die Dauer den besten Betriebsrat. Wir alle, ohne Ausnahme, unterliegen mehr oder weniger dem materialistischen Joch unserer Zeit. Wenn auch nur soweit, wie uns die Sorge um unsere Existenz und die unserer Familie dazu verleitet. Sollen wir nun unsere Fähigkeiten und Fähigkeiten nutzlos lassen, die wir doch in die Betriebsräte gewidmet

haben, der Gefahr aussetzen, den an sie herangetretenen Versuchungen zu unterliegen. Der Versuchungen gibt es beim Handel sehr viele. Treu und Glauben ist heute im Handel und Wandel zu den Hundstößen gelassen. Mancher, der sich „Großkaufmann“ nennt, ist gerne bereit, den Leuten, die ihm seine Ware abnehmen, selbstverständlich in direkter Form, etwas Besonderes zukommen zu lassen. Ein böser Punkt bei der Warenverteilung ist auch das Plus oder Minus beim Verwiegen. Besonders dann, wenn nicht alle Sicherungen und Vorsichtsmaßnahmen gegen Irrtümer, die nur der erfahrenen Kaufmann, nicht aber jeder Betriebsrat, treffen kann, in Anwendung kommen. Wir wissen, die Mitglieder der Betriebsräte können sich durchweg von derartigen Vorwürfen freisprechen. Aber die wenigen rüchigen Schafe werden von der großen Masse verallgemeinert. Allerdings haben die Kollegen alle Ursache, mal nach dem Rechten zu sehen, wenn die Frau eines Betriebsratsmitgliedes sagt: „Solange mein Mann am Verwiegen der Briefetts war, konnten wir uns helfen, aber jetzt hat das auch aufgehört“. Die wenigen, die das Vertrauen der Kollegenschaft erschlichen und mißbraucht haben, müssen restlos andern Leuten Platz machen. Schon deshalb, um nicht den treu und redlich sich bemühen Kollegen die Lust und Freude an der Arbeit in ihrer recht verantwortungsvollen Stellung zu nehmen.

Noch besser aber ist, möglichst radikal mit dem ganzen Winkelhandel zu brechen. Deshalb die Zeit und Kräfte der Betriebsräte in Anspruch nehmen für eine Tätigkeit, zu der sie nicht geschaffen, für die sie nicht geeignet und die von den zuständigen Institutionen wie Konsumvereinen viel besser geleistet werden können. Wo die Konsumvereine noch nicht alle auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen, müssen sie durch rege Mitarbeit der Gewerkschaften dazu befähigt werden.

Die Arbeiter- und Betriebsräte sollen sich nachdrücklich und mit aller Energie den Aufgaben zuwenden, für deren Lösung sie geschaffen sind. Fort deshalb mit allen Belastungen, die unter den heutigen Verhältnissen nur einen sehr bedingten Vorteil bringen, dafür aber so viele Nachteile im Gefolge haben, daß sie ohne Schaden für die Arbeiterschaft beseitigt werden können.

Mitarbeit im Verbands.

Zur Erreichung unserer gewerkschaftlichen Ziele ist die Mitarbeit sämtlicher Mitglieder unerlässlich. Eine Bewegung letzten Endes nur noch von Führern getragen, muß im Laufe der Zeit zusammenbrechen. Wenn, wie in letzter Zeit in Berlin geschehen, die arbeitslosen Mitglieder der freien Gewerkschaften eine Demonstration vor dem Gewerkschaftshause veranstalten, unter Drohungen und Beschimpfungen die Gewerkschaftsbeamten zwingen, in wilden Reden Versammlungen zu erscheinen, dort zu reden und sich mißhandeln zu lassen, so sind dieses Erscheinungen, die mehr wie Worte beweisen, daß der Zerfallsprozess schon weit um sich gegriffen hat. Auf die Dauer wird unter diesen Umständen keine ersprechliche Gewerkschaftsarbeit geleistet werden können. Nur wenn sich die Führer, vom Zentralvorstand bis zum letzten Vertrauensmann, mit den Mitgliedern einig sind, nicht nur in dem zu erstrebenden Ziele, sondern auch in der Wahl der zu ergreifenden Mittel, befestigen begründete Hoffnungen, Mühe und Arbeit durch den Erfolg belohnt zu werden.

Gottlob besteht innerhalb der christlichen Gewerkschaften diese Uebereinstimmung zwischen den Beamten, Vorständen und Mitgliedern. Nicht in dem Sinne, als wenn niemals und bei keiner Gelegenheit Meinungsverschiedenheiten auftauchen. Eine Anzahl selbständig denkender Menschen können bei Beurteilung einer nicht ganz klaren Angelegenheit nur selten zu einem vollständig übereinstimmenden Ergebnis kommen. Das Gegenteil würde nur Faulheit und geistige Trägheit beweisen. Aber einig sind wir in dem Sinne, daß jeder in unseren Reihen ernstlich bestraft ist, die Ueberzeugung des anderen zu respektieren und sich in echt demokratischer Weise bereit erklärt, wenn eine Entscheidung getroffen, sich dieser auch zu fügen. Wir wissen wohl, manchen unserer Mitglieder wäre z. B. ein recht radikales Draufgehen recht angenehm. Insbesondere könnten auch ihnen recht radikale Redensarten doch noch so etwas wie imponieren. Und wie leicht könnten diese Wünsche erfüllt werden, wenn damit auch der gewerkschaftliche Erfolg nur in irgendeiner Weise gefördert würde.

Die praktischen Erfahrungen zeigen uns aber, besonders in den letzten zwei Jahren, daß durch ein radikales Wortgetöse manche Situation bei den Verhandlungen für die Arbeitnehmer gründlich verdorben und ohne dieses praktisch für die Kollegenschaft mehr herausgekommen wäre. In echt demokratischer Weise muß daher auch den an den verantwortungsvollen Posten stehenden Kollegen ein größeres Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, wie denen, die der Verantwortung fernher stehen. Sich trotz Nichterfüllung der persönlichen Wünsche rechtzeitig an der Verbandsarbeit beteiligen, zeichnet so recht den echten Gewerkschaftler. Selten guten Willen zur Mitarbeit kann ein jeder Kollege, eine jede Kollegin durch Gewinnung neuer Mitglieder bekunden. Für den Erfolg der Gewerkschaftsarbeit ist die Zahl der organisierten Arbeitnehmer in einem Gewerbe oder einem Betriebe mitbestimmend, wenn auch nicht allein ausschlaggebend. Was wir heute gebrauchen sind nicht nur Gewerkschaftler, Mitglieder,

was sie wollen, die bereit sind, sich mit ihrem ganzen Verstand, ihrem ganzen Einflusse, hinter die Sache der Gewerkschaft zu stellen. Daran aber mangelt's heute mehr wie je. Der Mitgliederzuwachs in den letzten Jahren vermag keine ungetrübte Freude auszulösen. Diesen Mangel fehlt noch die notwendige gewerkschaftliche Disziplin und Schulung, welches sich vielfach in einer herben und ungerichten Kritik äußert. In unserm Lager weniger wie in den freien Gewerkschaften. Dieser ungerichten, herben Kritik, die so sehr geeignet ist, die Kreuze an der Arbeit zu nehmen, muß durch die positive Mitarbeit der alten, echten und rechten Gewerkschaftler entgegengewirkt werden. Damit hat die Gewinnung neuer Mitglieder Hand in Hand zu gehen.

Den besten Erfolg werden wir hier suchen können, wenn wir uns frei wissen von jeder Menschenfurcht, gegenüber allen auf die wir Einfluß haben oder gewinnen können.

Zunächst gegenüber den Behörden, Arbeitgebern und Vorgesetzten. Die Zeiten, wo der „Untertan“ nur das Recht hatte „Steuern zu zahlen und das Maul zu halten“, sind vorbei. Als gleichberechtigter und vollwertiger Staatsbürger steht heute der Arbeiter da und hat keine Veranlassung, sich „alleruntertänigst“ und „mit besonderer Ergebenheit“ „den Stufen der hohen Behörden“ zu nähern. Mit dem Arbeitgeber und Vorgesetzten steht heute der Arbeiter auf der Stufe der Gleichberechtigung. Er braucht auch nicht mehr zu fürchten, durch ein freimütiges Auftreten sich in seiner Stellung und seinem Einkommen zu schädigen. Andererseits ist es aber auch ein großer Fehler, sich einzubilden, daß nun im neuen demokratischen Deutschland jeder das Recht habe in Verleumdung der Behörden und Arbeitgebern die allererhöchsten Anstandsregeln außeracht zu lassen, durch möglichst viele, mehr oder weniger verheerliche Drohungen und Beleidigungen zu beweisen, ein wenig „forscher“ Kerl man eigentlich ist. Es gefährlich die Menschenfurcht und das manigfache Vertrauen auf den Sieg der eigenen guten Sache bei Verhandlungen mit Arbeitgebern und Behörden ist, nicht minder verderblich ist auch der Gossentum, wie ihn die Rosenbergschichtler in ihrem Verkehr so absichtlich und selbstgefällig offen zur Schau tragen. Vom Verhandlungspartner können wir in dieser Beziehung heute noch sehr oft etwas lernen. Bei Tarifverhandlungen, in den Störungen der Schlichtungsausschüsse, der Betriebs- und Arbeiterräte ist sehr oft Gelegenheit gegeben zu beobachten, wie geladete und kluge Vertreter der Behörden und Arbeitgeber, voll Selbstbewußtsein und Selbstvertrauen, frei von jeder Menschenfurcht ihre Sache ganz energisch vertreten. Dabei aber peinlichst bemüht sind, den Verhandlungspartner nicht zu verletzen. Haben dann diese Leute Verhandlungspartner, die wenig Selbstvertrauen besitzen, oder aber durch harte Worte Gründe erschöpfen wollen, kann der Ausgang gar kein zweifelhafter sein. Meist dann nachher die Unschicklichkeit die Niederlage, kann keine Abschließung mit größerem Unternehmern, abblauen „Untertanen“ usw. die Arbeitervertreter ihrer Verantwortung entheben. Die Gewerkschaft, der Verband ist dann unter allen Umständen der Schuldige. Wer also in solchen Fällen

deut und sich die notwendigen Eigenschaften als Arbeitervertreter gegenüber Arbeitgeber und Behörden nicht zutraut, wolle ein anderes Tätigkeitsgebiet. Dagegen sollten sich andere Kollegen, die die notwendigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen — und deren gibt es in großer Regel genug — auch bereit erklären, die einer Vertrauensstellung verbundenen Pflichten und Mühen zu übernehmen. Insbesondere sich durch den mit jeder Vertrauensstellung verbundenen Beirath und Ansehen nicht abhalten lassen, in dieser Beziehung ihren Pflichten voll auszuführen. Das Vertrauen und die Tatkraft der Vertrauenspersonen die doch durchweg von den Gewerkschaften als Kandidaten aufgestellt und von ihnen Vertrauen während der ganzen Amtszeit geküht und getragen werden müssen, ist ein guter Teil mitentscheidend für das Gelingen und Gedeihen, aber auch für den Rückgang der Gewerkschaften. Durch ihre Arbeit ist die Art, wie sie den Posten ausfüllen, ein mehr Einfluss auf die Arbeiterschaft ausübt wie durch viele Versammlungen und sonstige Besprechungen. Vom Ansehen der Beurteilung eines Verbandes durch Behörden und Unternehmer hängt auch ein großer Teil der Erfolg unserer gewerkschaftlichen Arbeit ab. Sind nun die Vertreter in den Vertrauensstellungen, nach dem nun einmal durchweg eine jede Gewerkschaft bewertet wird, tüchtige, aufrechte Charaktere, dann ist es selbstverständlich, daß auch den gestellten Forderungen eine andere Bedeutung beigemessen wird, wenn dieses nicht der Fall ist, wenn die Sachmittelmänner, ohne feste innere Ueberzeugung, ohne Idealismus, die Sache vertreten sollen.

Aber auch bei der Agitation, bei der Suche, neue Mitglieder zum Eintritt zu bewegen, darf weder Menschenfurcht noch ablatende Ueberdeutlichkeit stehen. Die bis heute noch Ueberlebenden sind entweder Schwächlinge, deren Beitritt nur im beschränkten Maaße Gewinn für den Verband bedeuten würde oder aber ausgesprochene Capos und Drillsberger. Diesen muß von allen Seiten recht energisch zugesehen werden. Ein allem Freimute ist ihnen bei jeder Gelegenheit vorzuhalten wie unkollegial ihr Verhalten ist. Insbesondere ist ihnen grundsätzlich das Recht abzukreiten, irgendwelche Kritik an der Arbeit und dem Wirken der Organisation zu üben. Am wenigsten sollte man sie berufen „gute Ratschläge“ für die zu erledigende Arbeit und einschlagende Taktik zu erteilen. Man hüte sich daher gerade auf ihre Anregungen und Vorschläge einzugehen. Durchweg handelt es sich bei den Verleumdungen der Unorganisierten, Einflüsse zu gewinnen, um Fische, die den Wünschen entsprechen.

Zum Schluß noch einige Ausführungen zum Verhalten gegenüber den Gewerkschaften. Trotz allem Terrorismus, der von der Seite, leider sehr oft mit Erfolg, gegen christlichen Gewerkschaften erregt wird, ist man sich doch in manchen Kreisen einig, daß man sich nicht von ihnen ablassen sollte. Die Ueberzeugung, daß man sich nicht von ihnen ablassen sollte, ist ein sehr wichtiger Punkt. Man hüte sich daher gerade auf ihre Anregungen und Vorschläge einzugehen. Durchweg handelt es sich bei den Verleumdungen der Unorganisierten, Einflüsse zu gewinnen, um Fische, die den Wünschen entsprechen.

... unserer Anschauung und der der ... Die Notwendigkeit der christl. ... bei Ausprägung immer wieder zu ... Die eigene Sache ruhig, ... Heberzeugung vertreten, zwingt ... Haltung und Anerkennung ...

... diese Anregungen bei der Mit- ... kann der Erfolg nicht aus- ... Bisher sind wir, trotz mancher ... noch immer weiter vorwärts ... Stellen wir daher auch weiter- ... unsere Kräfte in den Dienst des guten ...

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

... mit den Gemeinden des ... Rheinproving.

... im Oktober vorigen Jahres abgeschlossene ... Vertrag hatte Gültigkeit, genau wie ... bis zum 30. Juni ... Die Verhandlungen zwecks Ab- ... eines neuen Tarifvertrages fanden am ... im Rathaus zu Köln statt. Der von ... vorgelegte Entwurf sah eine ... Anzahl Verschlechterungen, gegenüber dem ... Tarifvertrage vor. Unter anderem ... die Bezahlung aus dem Tarifver- ... ausgeschlossen werden. Im § 5: Arbeiter ... wurde vorgeschlagen, die regelmäßige Ar- ... kann für Hauspost, Garinereien, ... Fabrikhallen, Schlachthöfe, öffentliche ... und Verkehrsbedriebe durch ... verlängert werden. Als ... anderen Worten: Abschaffung des von den ... Arbeitgebern bewährlichen Abkündigen- ... An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, ... und Ostern sollte die Arbeits- ... nur dann auf 8 Stunden, ohne Lohn- ... herabgesetzt werden, wenn dies ... in den vorhergehenden, oder folgenden ... herausgearbeitet würde. Es war er- ... daß die Arbeitnehmerorganisationen ... einer solchen Regelung ihre Zu- ... geben würden. Dieser letzten Tarif- ... als einen solchen. Das war die Auf- ... aller Arbeitnehmervertreter. ... Arbeitnehmerseite wurde verlangt, daß ... § 1 Ziffer 2b des Reichsmanteltarifver- ... als nicht vollschäftig anzusehen sind ... die Arbeiter. Die regelmäßig weniger als 30 ... Stunden pro Woche arbeiten. Der Entwurf sah ... 8 Stunden vor. Des weitern wurde ge- ... daß die nicht vollschäftigsten Arbeiter ... mindestens 22 Stunden pro Woche arbei- ... 50 Prozent der sozialen Einrichtungen des ... Reichsmanteltarifs erhielten. Ferner: Saison- ... als Dauerbeschäftigung anzusehen. Die ... vor den hohen Festtagen wird ohne ... auf 8 Stunden herabgesetzt. Im ... sind die Ortsklasse D und E zu stellen. Als Eskalation zum Lohnartikel wurde ... daß die im Dienste einer Gemeinde ... und weniger leistungsfähig gewordenen Ar- ... der Postwertstellen gleichstellen sind. ... die bessere Lohnverhältnisse der ... als im Tarifvertrag vorgegeben sind, ... eine Verschlechterung nicht eintreten. ... Verhalten der Arbeitervertreter ... die geplanten Verschlechterungen aber ... eine Anzahl Verbesserungsan- ...

... der Verhandlung sind die Verhandlungen ... zum Abschluß gekommen. Die ... der Arbeiterschaft um eine Erhöhung ...

... von 10 Pf. die Stunde in allen Lohngruppen ... und Dienstklassen wurde seitens der Arbeitgeber ... abgelehnt. Als Vermittler wurde daraufhin ... der Reichskommission für die besetzten rheinischen ... Gebiete, der aber, weit unzulänglich, die Ange- ... legenheit an das Reichsarbeitsministerium ... weitergegeben hat. Dieses wiederum gab die ... Sache an den Oberpräsidenten der Rheinpro- ... ab, bei dem die Verhandlungen schweben.

... Nachstehend geben wir den Vertrag mit Aus- ... nahme der Lohnläge, die bis zum Abschluß der ... Verhandlungen vorläufig die alten bleiben, im ... Wortlaut wieder. Die neuen Lohnverhandlung- ... gen haben am 2. August stattgefunden. Ueber ... des Ergebnisses werden wir in nächster Nummer ... berichten.

Bezirks-Tarifvertrag

... zwischen dem Arbeitgeberverband der Gemein- ... den in der besetzten Rheinproving

einerseits

... und dem Verband der Gemeinde- und Staats- ... arbeiter sowie dem Zentralverband der Ge- ... meindearbeiter und Straßenbahnen Deutschlands

andererseits,

... letztere gleichseitig handelnd im Auftrag der ... die Facharbeiter in den Gemeindebetrieben ... umfassenden freien und gewerkschaftlichen ...

§ 1.

Verbindlichkeit des Manteltarifvertrages.

1. Für die Mitglieder des Arbeitgeberver- ... bandes der Gemeinden in der besetzten Rhein- ... proving und ihrer Arbeiter ist der zwischen dem ... Arbeitgeberverband Deutscher Gemeinden und ... Kommunalverbände einerseits und dem Ver- ... bande der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie ... dem Zentralverband der Gemeindearbeiter ... und Straßenbahnen Deutschlands andererseits ... abgeschlossene Reichs-Manteltarifvertrag für die ... Gemeindearbeiter verbindlich.

2. Die Einstellung solcher im kommunalen ... Dienst stehender Personen, die zwar als Ange- ... stellte gelten, aber wirtschaftlich den Arbeitern ... gleichstehen, bleibt der üblichen Vereinbarung vor- ... behalten.

3. Zur Ergänzung dieses Reichs-Manteltarif- ... vertrages und zur Festlegung der Löhne wird ... der nachfolgende Bezirks-Tarifvertrag geschlossen.

§ 2.

Geltungsbereich.

1. Das Fahrpersonal der kommunalen Stra- ... ßenbahnen sowie das mit Wohnung und Ver- ... pflegung in Krankenhäusern und ähnlichen An- ... stalten tätige Personal (Hausangestellte) sind ... die zu den in § 1 Ziffer 2b des Reichs-Mantel- ... tarifvertrages vorgezeichneten zentralen Verein- ... barungen eines besonderen Manteltarifvertrages ... von der Geltung des Bezirks- und Reichs- ... Manteltarifvertrages ausgenommen. Bis zum ... Abschluß dieses zentralen Tarifvertrages unter- ... liegt das vorgenannte Personal den dabei Ab- ... schließlichen Bestimmungen. Die Entloh- ... nung bleibt die zur betriebswirtschaftlichen Regelung ... ebenfalls örtlicher Regelung überlassen.

2. Die in der Gärtnerei und in den städti- ... schen Anlagen und Parks sowie anderweitig be- ... schäftigten Stadtwaldern beschäftigten Ar- ... beiter fallen unter die land- und forstwirt- ... schaftlichen Arbeiter im Sinne der Bestim- ... mungen des § 1 Ziffer 2a des Reichs-Manteltarif- ... vertrages.

3. Als nicht vollschäftig anzusehen sind ... Arbeiter im Sinne des § 1 Ziffer 2b des Reichs-Mantel-

... tarifvertrages gelten alle Arbeiter, die regel- ... mäßig weniger als 3 Stunden arbeiten.

b) Vorübergehend beschäftigte Arbeiter im ... Sinne des § 1 Ziffer 2b des Reichs-Mantel- ... tarifvertrages sind solche, die weniger als 6 Mo- ... nate bei einer Gemeinde tätig sind, es sei denn, ... daß die Arbeit ihrer Natur nach einen vorüber- ... gehenden Charakter hat. Soweit für Saison- ... betriebe ausschließlich dieselben Arbeiter wieder ... eingesetzt werden, gelten diese als dauernd be- ... schäftigt.

§ 3.

Arbeitszeit.

1. An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, ... Ostern und Ostern sowie die Arbeitszeit ohne ... Lohnersatz bis auf 8 Stunden herabgesetzt.

2. Die Arbeitspausen (ausgenommen bei ... Nachschichtarbeit), die Wartezeit sowie der Weg ... von der Wohnung des Arbeiters zum Sammelpunkt, ... der nach der Betriebsstellung festgesetzt ... wird, werden weder in die Arbeitszeit einge- ... rechnet noch bezahlt. Die Wegzeiten vom Sam- ... melplatz zur Arbeitsstelle und von der Ar- ...beitsstelle zum Sammelpunkt jedoch werden in ... die Arbeitszeit eingerechnet und als Arbeitszeit ... bezahlt. Nimmt der Arbeiter auf Anordnung ... der Betriebsleitung den Weg von seiner Woh- ... nung unmittelbar zur Arbeitsstelle, so wird die ... für diesen Weg erforderliche Zeit insoweit in ... die Arbeitszeit eingerechnet und als Arbeitszeit ... zum Normallohn bezahlt, als diese Wegzeit die ... zur Zurücklegung des Weges von der Wohnung ... zum Sammelpunkt erforderliche Zeit übersteigt. ... Die für diesen Weg erforderliche Zeit ... wird in die Arbeitszeit nicht eingerechnet, aber ... nach dem Normallohn bezahlt.

§ 4.

Löhne.

1. Die Auszahlung des Arbeitslohnes erfolgt ... wöchentlich, täglich oder halbmöndlich. Die ... Lohnsätze für die einzelnen Arbeitergruppen ... richtet sich nach dem diesem Vertrage beigeleg- ... ten Lohnsatz.

2. Für Nachtarbeit (Sonnen Westen abends ... ab) wird eine Zuschlag bezahlt.

§ 5.

Überstunden und Sonntagsarbeit.

1. Alle die Leistung und Vergütung von ... Überstunden und Sonntagsarbeit gelten die ... Bestimmungen des § 3 Ziffer 6 und des § 6 ... und 7 des Reichs-Manteltarifvertrages.

2. Als vergütungspflichtige Sonntagsarbeit ... gelten die Stunden von 6 Uhr morgens bis ... 6 Uhr morgens.

Soziale Einrichtungen.

§ 6.

Wochenferienvorteil, Krankentage, Urlaub.

Für die Vergütung der Wochenferientage sowie ... für die Gewährung von Krankentagen, Urlaub ... gelten die Bestimmungen der §§ 9-11 des ... Reichs-Manteltarifvertrages.

§ 7.

Ruhegeldberechtigung.

Soweit sich nicht durch die Arbeiterschaft für ... die Beibehaltung der bestehenden Alters- und Hin- ... terbliebenen Versorgung entschieden hat, tritt ... nachstehende Regelung ein.

1. Entschieden beim Hauptamt im Reichsbahn- ... der Erwerbsfähigkeit beschafften Arbeiter er- ... langen nach Ablauf der nachfolgenden Ruhegeld- ... berechtigung das Recht auf Ruhegeld und Hinter-

bliebenenversorgung. Kriegsbeschädigte stehen in dieser Hinsicht den im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeitern gleich.

2. Für die Ruhegeldberechtigung leisten die Arbeiter die in der Ruhegeldordnung festgesetzten Beiträge.

3. Die beim Dienstantritt nicht im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeiter haben keine Beiträge zur Ruhegeldkasse zu leisten. Sie können auch keine freiwilligen Beiträge für die Ruhegeldberechtigung zahlen.

§ 8

Arbeitsordnungen.

Arbeitsordnungen sowie sonstige örtliche Vereinbarungen dürfen mit diesem Tarifvertrage nicht in Widerspruch stehen.

§ 9

Schlichtung von Streitigkeiten.

1. Für die Schlichtung von Streitigkeiten und die Errichtung von Schiedsstellen für kommunale Arbeitertarifverträge sind die Bestimmungen der §§ 19-22 des Reichs-Manteltarifvertrages Anwendung. Diese Schiedsstellen entscheiden ausschließlich über alle aus dem Tarifvertrag entstehenden Streitigkeiten.

2. Die örtliche Schiedsstelle für kommunale Arbeitertarifverträge wird durch örtliche Vereinbarung gebildet.

3. Eine künftige Bezirkschiedsstelle wird nicht errichtet. Für die im Einzelfalle zu berufende Bezirkschiedsstelle werden die Mitglieder vom Vorstande des Arbeitgeberverbandes sowie von den vertragschließenden Arbeitnehmer-Organisationen bestimmt.

4. Die Geschäfte der Bezirkschiedsstelle werden vom Arbeitgeberverband der Gemeinden in der besetzten Abwesenheit geführt.

5. Die sachlichen Kosten des Verfahrens vor der Schiedsstelle sowie die Gebühren für die unparteilichen Vorstehenden hat die unterliegende Partei zu tragen, sofern nicht die Schiedsstelle eine andere Kostenverteilung für angemessen erachtet. Die persönlichen Kosten tragen die beteiligten Vertragsparteien je für sich, sie sind berechtigt, diese Kosten von der ihr angehörigen Streitpartei einzusetzen.

6. Die Kostenentlastung der Bezirkschiedsstelle hat auch die Kosten der örtlichen Schiedsstelle, deren Entscheidung angefochten worden ist, zu umfassen.

7. Die örtliche und die Bezirkschiedsstelle können nicht unmittelbar von einzelnen Arbeitern oder örtlichen Arbeiter- und Betriebsräten, sondern nur von den vertragschließenden Arbeitnehmer-Organisationen angerufen werden.

8. Gegen die Entscheidung der örtlichen Schiedsstelle kann binnen 2 Wochen von der Zustellung des Spruchs an Berufung an die Bezirkschiedsstelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

9. Bei den Verhandlungen vor den Schiedsstellen ist nur je ein Vertreter der Parteien zur Wahrnehmung der Partei-Interessen berechtigt. Darüber ob noch andere Personen zu Auskunfts-zwecken zuzulassen sind, befinden die Schiedsstellen im Einzelfalle.

10. Während eines Streitverfahrens darf eine Arbeitsüberlegung nicht erfolgen.

§ 10

Dauer des Vertrages.

1. Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1921 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des Reichs-Manteltarifvertrages.

2. Die Stundenlöhne des Lohntarifs können mit einmonatlicher Frist zum 1. und 15. eines jeden Monats geändert werden.

Lohntarif.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen		
unter 20 Jahren erhalten		90%
" 19 "	"	80%
" 18 "	"	70%
" 17 "	"	60%
" 16 "	"	50%
" 15 "	"	40%

der Anfangslöhne der für sie zuständigen Gruppe. Den Vorarbeitern kann zu ihren Stundenlöhnen ein Zuschlag nach örtlicher Regelung gezahlt werden.

Kinder- und Hauskandogeld.

Verheiratete oder Hauptnährer ihrer Familie erhalten für jeden geleisteten Arbeitstag ein Hauskandogeld von 2 Mark.

Für jedes nicht erwerbstätige Kind unter 14 Jahren wird für jeden geleisteten Arbeitstag ein Kinderlohn von 1,50 Mark gezahlt.

Zu berücksichtigende Kinder sind:

- 1. eheliche Kinder,
- 2. für ehelich erklärte Kinder,
- 3. an Kindesstatt angenommene Kinder,
- 4. Stiefkinder.

Für uneheliche Kinder wird auf Antrag Kinderlohn gewährt, soweit der Arbeiter oder die Arbeiterin ihren Unterhalt bestreiten.

Der Arbeiter, welcher als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesen Unterhalt gewährt, erhält das Kinderlohn nur dann, wenn seine Vaterpflicht festgestellt ist. Die Arbeiterin erhält als Mutter das Kinderlohn, sofern sie für das Kind keine Unterhaltsrente bezieht. Antragsberechtigt ist auch der Vormund des Kindes. Wenn das Kinderlohn auszuwählen ist, bestimmt das Vormundschaftsgericht.

Einer verheirateten Arbeiterin wird das Kinderlohn nur gewährt, wenn sie Hauptnährerin der Familie ist.

In Krankheitsfällen wird das Kinder- und Hauskandogeld während der Dauer des Krankheitsurlaubes in voller Höhe weiterbezahlt. Ebenso erhalten die Arbeiter und Arbeiterinnen das Kinder- und Hauskandogeld neben den Löhnen für die in die Woche fallenden gesetzlichen und behördlich angeordneten Feiertage sowie bei Urlaub. (§§ 8 und 10 des Reichs-Manteltarifvertrages.)

Die Wirtschaftsbetriebe (Besatzungsaufgabe) wie sie Reich und Staat ihren Arbeitern zahlen, ist in den Löhnen einbezogen und wird daher nicht besonders gewährt.

Soweit in einer Gemeinde die Gemeindefabrikarbeiterlöhne über den tatsächlichen Verdienste der gleichwertigen Stundenlohnarbeiter der örtlichen Industrie stehen, kann das Mitglied die Herabsetzung der Löhne auf die tatsächlichen Verdienste der gleichwertigen Stundenlohnarbeiter der örtlichen Industrie bei der Bezirkschiedsstelle für Arbeitertarifverträge beantragen.

Letztere entscheidet endgültig. Als Stichtag ist maßgebend der Tag, an welchem der Antrag gestellt wurde.

Kinder- und Hauskandogeld sind gegenseitig anzuerkennen.

Der Wert der sozialen Einrichtungen (Krankenzulage, Urlaub, Bezahlung der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage und Ruhegeldberechtigung) sowie die etwaigen Erleichterungen in der Beschaffung von Gegenständen des täglichen Bedarfs bleiben beiderseitig außer Betracht.

Erläuterungen zum Lohntarif.

1. Als Handwerker ist anzusehen, wer eine erlernungsmäßige Lehrzeit mit abschließender Gesellenprüfung durchgemacht hat und in seiner Sache als Handwerker beschäftigt wird.

2. Als angeleitete Arbeiter gelten solche Arbeiter, welche eine Arbeit verrichten, die nach einer längeren Vorbildung geleistet werden kann.

3. In jeder Gruppe des Lohntarifs steigt der Lohn des Arbeiters mit jedem im Dienste der betreffenden Gemeinde vollendeten Dienstjahre um 1/2 der Gesamtspannung bis zum Höchstlohn. Für die Anrechnung früherer Dienstjahre gilt § 18 des Reichs-Manteltarifvertrages.

4. Vorfahrt zählen nicht als Dienstjahre für die Lohnsteigerung.

5. Jugendliche Arbeiter erhalten nach Vollendung des 20. Lebensjahres den Anfangslohn ihrer Gruppe.

6. Beim Austritt aus einer niederen in eine höhere Gruppe des Lohntarifs erhält der Arbeiter in der höheren Gruppe die Lohnsätze, welche ihm eine Steigerung seines Lohnes um eine Jahresstufe sichern.

7. Die Einreihung des einzelnen Mitglieds des Arbeitgeberverbandes in die Ortsklassen des Tarifvertrages erfolgt durch einen besonderen Ausschuss, der aus je 3 Vertretern der beiden Vertragsparteien und einem von beiden Teilen zu wählenden unparteilichen Vorsitzenden besteht. Die Einreihung gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages und ist für die Beteiligten bindend.

8. Die Lohnsätze beziehen sich nur auf vollwertige Arbeitskräfte. Entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Arbeiter oder eine Arbeiterin vollwertig oder weniger leistungsfähig ist, so entscheidet endgültig ein Ausschuss, bestehend aus je 3 Vertrauensleuten der Betriebsleitung und der Arbeiterchaft sowie einem von diesen zu wählenden Arzte als unparteilichen Vorsitzenden. Der Ausschuss entscheidet darüber, wer die Kosten des Streitverfahrens tragen hat.

Diese Bestimmung gilt nicht für solche Arbeiter, welche im Dienste einer Gemeinde alt und weniger leistungsfähig geworden sind. Diese Arbeiter werden vielmehr den vollwertigen Arbeitern gleichgestellt.

9. Alle Sonderzulagen kommen in Bezug auf Sondervergütungen für besondere Leistungen können von der Betriebsleitung gewährt werden.

10. Für außergewöhnliche Arbeiter (d. h. ausnahmsweise außerhalb des Rahmens der gewöhnlichen Tätigkeit zu leistende Arbeiter, die entweder besonders schmutzig, oder besonders gesundheits- oder lebensgefährlich sind oder besonderen Kleiderverschleiß verursachen) wird ein Zuschlag von 25% der Lohnsätze gewährt.

11. Bei Störungsarbeiten, die nachts oder Sonntags stattfinden und zu denen die Arbeiter aus der Ruhezeit herausgerufen werden, sollen mindestens 3 Stunden in Anrechnung gebracht werden.

12. Wo bei Einführung des Tarifvertrages (am 1. 10. 1920) oder beim Eintritt in den Arbeitgeberverband bessere Lohnverhältnisse bestanden, oder wo solche später vom Arbeitgeberverband genehmigt worden sind, darf eine Verschlechterung nicht eintreten.

Tarifvertrag für die Arbeiter der Stadtgemeinde Boppard.

Rund 6 Monate Zeit bedurfte die Verwaltung der Stadtgemeinde Boppard, um sich endlich durchzubringen, einen für die Arbeiter einigermaßen annehmbaren Tarifvertrag abzuschließen. Dem Beispiele anderer Gemeinden, sich dem Arbeitgeberverband der Städte der besetzten Rheinprovinz anzuschließen, verlagten die Herren Stadträte ihre Zustimmung. — Wir sind selbständig. — Wie schön war es doch früher ohne Verband. — Die Zeiten ändern sich und auch die Menschen. Aus den ehemals ruhigen und „zufriedenen“ Arbeitern von Boppard sind begeisterte Kämpfer der christlichen Arbeiterbewegung geworden. Sie wollten mitbestimmen über ihre Arbeitskraft, den einzigen Reichtum, den sie besitzen. Nachstehend der Erfolg ihrer Mühen:

Tarifvertrag

wischen der Stadt-Gemeinde Boppard, vertreten durch den Herrn Bürgermeister Dr. Ritschenberg einerseits dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands, vertreten durch den Herrn Bezirksleiter Beder, Köln, und dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter, vertreten durch den Herrn Gauleiter M. Heing, Düsseldorf, andererseits.

§ 1.

Vertretungsbesitz

Dieser Tarifvertrag gilt für alle städtischen Arbeiter ausschließlich der Waldarbeiter. Für letztere gilt bis zum Abschluss eines besonderen Tarifvertrages der ab 1. Juli 1919 zugutlich der Ergänzung zum Lohnsatz regelmäßig am 15. 12. 1920 gültige Tarif.

§ 2.

Löhne.

Die Löhne betragen:
a) Feuerarbeiter des Gas- und Arbeiter des Wasserwerkes. M 5,50 p. Std.
b) Hof-, Wege- und Steinbrucharbeiter. M 5,00 p. Std.
Außerdem erhalten die Feuerarbeiter des Gaswerkes pro Kubikmeter erzeugtes Gas 1 Pf. Vergütung.

§ 3.

Die Bestimmungen des Bezirkstarifs für die Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz (mit Ausnahme des Lohnsatzes und der Ruhegeldordnung), jedoch in Verbindung mit dem Reichsmonteltarif (mit Ausnahme des § 12) kommen in Anwendung.

§ 4.

Besondere Bestimmungen.

Erläuterungen zum Bezirks- bzw. Monteltarif.

1. Als vorübergehend Beschäftigte gelten nicht die Arbeiter, welche länger als ein Jahr bei der Gemeinde beschäftigt sind.
2. Als Invalide-Arbeiter gelten nicht die Arbeiter, die im Dienste der Stadt alt geworden und als vollverwerbsfähig eingetreten sind.
3. Die Festlegung des Lohnes der bei Dienstverhältnis nicht vollverwerbsfähigen Arbeiter wird mit dem Arbeiterrat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen B.R.G. von Fall zu Fall besonders geregelt.

§ 5.

Dieser Tarifvertrag tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft und gilt rückwärts bis zum 1. Juni 1920.

der 1921. Wird er nicht 2 Monate vor Ablauf gekündigt, läuft er stillschweigend noch 2 Monate weiter.

Ergänzung des Bezirkstarifvertrages vom 1. Juli 1921 für die städtischen Krankenanstalten in Stuttgart.

Auf Grund der Entscheidung des Schlichtungsausschusses Stuttgart vom 24. Juni 1921 wird mit Wirkung vom 1. April 1921 folgendes vereinbart:

Weibliches Dienstpersonal mit freier Station erhält einen Monatslohn von 175—265 Mark. Die jährliche Steigerung der Lohnsätze beträgt 15 Mark für den Monat.

Stuttgart, den 6. Juli 1921.

Tarifvertrag für die Heilstätten des Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

In Nr. 14 v. 9. 7. unseres Organs veröffentlichten wir den Tarifvertrag, welcher für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten gültig ist. Dieser Vertrag ist mit wenigen Änderungen auf die Heilstätten übertragen. Soweit die allgemeinen Bestimmungen in Betracht kommen, befristeten dieselben. Eine Karte und auch berechnete Unzufriedenheit haben die Lohnsätze hervorgerufen. Dieselbe findet ihre Ursache darin, daß die meisten Heilstätten in die Ortsklasse C kommen. Berücksichtigt man jedoch, daß einzelne Orte, z. B. Honnef, als Badeort im Verhältnis noch teurer sind wie manche Großstadt, dann ist die Erregung verständlich. Hier kann nur durch eine Einzigartigkeit in eine höhere Ortsklasse den Klagen abgeholfen werden. Wir erwarten bestimmt, daß der Vorstand der Landesversicherungsanstalt den Wünschen der Leute nachkommt. Nachstehend der Vertrag:

Zwischen dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, vertreten durch den Vizepräsidenten Koppeltz einerseits und

1. dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter (Sektion Gesundheitswesen), vertreten durch den Gewerkschaftssekretär Max Heing in Düsseldorf.

2. dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands, vertreten durch den Bezirksleiter Karl Beder in Köln andererseits

sind nachstehende Vereinbarungen hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter der Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz getroffen worden:

1. Der am 3. Juni 1921 zwischen dem Landeshauptmann der Rheinprovinz einerseits und den obgenannten Verbandsvertretern andererseits getätigte Tarifvertrag hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten der Rheinprovinz hat in allen seinen Teilen, mit Ausnahme der nachstehend vereinbarten Änderungen gegen auch für die Angestellten und Arbeiter der Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Gültigkeit.

2. Abgeändert werden:

a) Ziffer 1 des Tarifvertrages. Der Vertrag bzw. die getroffenen Vereinbarungen beziehen sich außerdem nicht auf die Ärzte, das gesamte Büroverpersonal, Schwestern, Laborantinnen, Maschinenmeister, Hausmeister, Fadenmeister, Gartenmeister, Förster, Wirtschafterinnen, Oberwärtnerinnen, soweit sie aus Kapitel 1 Titel 1 des Heilstättenhaushaltsplanes befolgt werden

und den landwirtschaftlichen Verwaltern der Heilstätten Holsterhausen und Rheinland.

b) Ziffer III Wbl. des Tarifvertrages erhält folgenden Zusatz: Die Angestellten und Arbeiter werden in folgende Lohngruppen eingeteilt:

Gruppe 1 (= Gruppe 1 des Lohnsatzes).

Ungelernte Arbeiter (Gartenarbeiter, Waldarbeiter und handwerkliche Hilfsarbeiter, sofern diese ihre Befähigung als ungelernete Hilfskräfte noch nicht nachgewiesen haben), ferner Hausdiener, Knechte, Kutsher.

Gruppe 2 (= Gruppe 3 des Lohnsatzes).

Angelernte Arbeiter (Gartenarbeiter, Waldarbeiter und handwerkliche Hilfsarbeiter, sofern diese ihre Befähigung als angelernte Hilfskräfte nachgewiesen haben bzw. 6 Monate in derselben Stellung in der Heilstätte tätig sind), ferner ungeprüfte Krankenwärter, Badewärter, Pförtner, Seilbahnarbeiter, Nachwächter.

Gruppe 3 (= Gruppe 4 des Lohnsatzes).

Gelernte Arbeiter, Feizer, Handwerker, Maschinenisten, Schlosser, Kraftwagenführer, Schweißer, Grobfräher, geprüfte Bade- und Krankenwärter, Kassiere, Gärtner.

Gruppe 4 (= Gruppe 5 des Lohnsatzes).

Weibliches Personal, Küchenmädchen, Hausmädchen, Wäschmädchen, Büglerinnen, Näherinnen.

c) Ziffer III Wbl. 3 Satz 2 des Tarifvertrages erhält folgende Fassung: Weibliche Angestellte unter 18 Jahren erhalten für jedes Lebensjahr monatlich 20.— Mark weniger.

d) Zum Lohnsatz Lohngruppe 4 (Gruppe 5 des Provinzial-Lohnsatzes). Die Oberwärtnerinnen und Köchinnen, soweit sie nicht aus Kapitel 1 Titel 1 des Heilstättenhaushaltsplanes befolgt werden, erhalten außer den Bezügen aus Gruppe 4 eine Funktionszulage von 30 Mark monatlich.

e) Ziffer XIII Satz 2 des Tarifvertrages erhält folgende Fassung: Arbeitnehmer, die zur Zeit des Abschlusses dieses Tarifvertrages, d. h. der 9. Juli 1921, aus den Diensten der Heilstätte ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf eine aus dem vorliegenden Tarifvertrage etwa sich ergebende Nachzahlung.

Düsseldorf, den 9. Juli 1921.

Wirtschaftliches und Soziales.

Franz Hitz 1.

Am 20. Juli hat Prälat Prof. Dr. Hitz im 71. Lebensjahre das Zeitliche gesegnet. Damit ist einer der ersten Vorkämpfer, ja wir dürfen sagen, der Altmeister der deutschen Sozialpolitik, aus keinem arbeits-, aber auch erfolgreichen Leben geschieden. Anlässlich seines 70. Geburtstages, am 16. März dieses Jahres, haben wir keiner an dieser Stelle gedacht. Das Ergebnis seiner eingehenden Studien der sozialen Frage ist niedergelegt in den Schriften „Die soziale Frage und ihre Lösung“ 1877, „Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft“ 1881, „Die Quintessenz der sozialen Frage“ 1880, „Die Arbeiterfrage“ und eine Reihe weiterer sozialer Schriften. Das Schwergewicht seiner Lebensarbeit liegt aber nicht auf literarischem Gebiete, sondern auf dem der Praxis. Als Generalsekretär des Vereins Arbeiterwohl versuchte er hauptsächlich in Arbeitsbetriebe Verbandsrats für die Notwendigkeit sozialpolitischer Reformen zu wecken. Seit 1884 Mitglied des Reichstages, ist seit dieser Zeit kein Gesetz sozialpolitischer Inhalts geschaffen, an dem er nicht in hervor-

ragender Weise beteiligt gewesen ist. Die ungeheuren Schwierigkeiten, die es dabei zu überwinden gab, sowie die Erkenntnis, daß der Arbeiter nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt der allen gesellschaftlichen und sonstigen sozialen Maßnahmen sein müsse, veranlaßten ihn, die Arbeiterkraft möglichst stark zu organisieren. Mit voller Eingabe widmete er sich dem Ausbau der katholischen Arbeitervereine. Auch den christlichen Gewerkschaften war er ein guter Freund und Förderer. Kurz nach Gründung des Gewerkschaftsvereins christlicher Bergarbeiter wurde er in dessen Ehrenrat berufen und hat seit der Zeit nie aufgehört, bei all den Angriffen, denen die christlichen Gewerkschaften in der Folgezeit von allen Seiten ausgesetzt waren, sie zu verteidigen.

Wenn es ihm nicht vergönnt gewesen ist, sein Lebensziel, eine Neuordnung unserer gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, nach den Gesetzen von Recht u. Gerechtigkeit zu erleben, so trägt nicht er die Schuld. Wenn insbesondere die geistliche Sozialreform nicht die infolge ihrer Unzulänglichkeit auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllt hat, so sind hierfür die Widerstände verantwortlich zu machen, die seinen weitgehenden Plänen entgegengegriffen wurden und die zu Überwinden über die Kraft eines einzelnen Menschen hinaus ging.

Dankbar steht heute die deutsche Arbeiterschaft, insbesondere die christliche, an der Asche eines Mannes, der zwar nicht ihres Standes, der aber doch innerlich ihr sehr stark verbunden war. Sein Name wird als ein Vortrampfen fortleben. Möge er ruhen in Frieden.

Eine Neuerung von größter Tragweite bedeutet die Erhöhung der Deutschen einkommenssteuer auf 25.000.—, welche die gemeinnützige Deutsche Volkswirtschaft durch Generalversammlung vom 26. Juni 1921 mit Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes neuerdings eingeführt hat. Schon Ende 1919 hatte sie in Erkenntnis der Zifferfordernisse die bis dahin höchstzulässige Summe von 20.000.— auf 25.000.— hinaufgesetzt. Da jedoch dieser Betrag bei der inzwischen eingetretenen weiteren Geldentwertung und namentlich dem allgemein außerordentlich gestiegenen Versicherungsbedürfnis nicht mehr genügt, hat die Deutsche Volkswirtschaft dem durch weitere Erhöhung Rechnung getragen.

Dieser Entschluß des auch unserer Organisation nachstehenden Unternehmens wird von vielen Seiten lebhaft begrüßt werden, da in immer weiteren Kreisen die Erkenntnis Platz greift, daß eine dem heutigen Geldstand angepasste ausreichende hohe Lebensversicherung eine der besten und verbliebenen Sparmöglichkeiten bildet, zumal da auch die Beitragszahlungen bis zum Betrage von 4.1000.— jährlich vom Steuerpflichtigen Einkommen gekürzt werden dürfen.

Der Kampf am Verhandlungstisch.

Hierüber macht das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften in einem Artikel „Kapital und Arbeit“ die folgenden gerade in der Gegenwart mit ihrer Fülle von Lohnverhandlungen überaus wichtigen Ausführungen:

„Er spielt sich in verschiedener Weise ab: in den Arbeitsgemeinschaften, vor den Schlichtungsausschüssen, vor den Gewerbegerichten usw. Bei dieser Art des sozialen Kampfes kommt es hauptsächlich auf geistliche Überlegenheit an. In der Regel liegt, wer die größte geistliche Gewandtheit und die stärksten Herren besitzt. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß infolgedessen die Arbeiterschaft oft in einer ungünstigen Lage ist. Der Arbeitgeber tritt auf, umgeben von einem ganzen Haufen geschulter und hochbezahlter Hilfs-

kräfte. Da bringt er einen Diplomingenieur mit, einen gewandten Juristen, einen Statistiker, der eine wahre Last von Tabellen mit sich schleppt, einen höheren kaufmännischen Angestellten usw. Wie soll demgegenüber der Arbeiter sich durchsetzen? Wenn er nicht von vornherein seine Kräfte verliert, so liegt nahe, daß er an das soziale Empfinden des Arbeitgebers appelliert, von verletzter Menschenwürde redet und dergleichen mehr. Das ist schön und gut, aber damit kommt man im sozialen Kampfe nicht weiter. Verläßt man sich auf solche Methode, so ergibt es den deutschen Arbeitern gegenüber den Kapitalisten ähnlich, wie es den deutschen Diplomaten beim Verhandeln mit der Entente ergangen ist. Den Wert des sittlichen Pathos und des Idealismus überhaupt wollen wir keineswegs unterschätzen. Indessen geben bei solchen Gelegenheiten tatsächlich oft andere Dinge den Ausschlag. Man muß dem Verhandlungsgegner haarklein nachweisen können, daß die fragliche Gesetzesvorschrift so und nicht so auszulegen ist. Man muß statistisches Zahlenmaterial zur Stelle haben. Kurz, es kommt nicht auf große Worte an, sondern darauf, daß man in sachlicher Weise den Gründen des Gegners Gegen Gründe gegenüberstellt. So mit dem Arbeitgeber zu kämpfen, ist nicht jedermanns Sache. Um aber in solchen Kämpfen bestehen zu können, bedarf es einer geistlichen Schulung und einer Schulung des Willens. Die sozialen Kämpfe sind heute nicht mehr Fragen roher Macht und nackter Gewalt; sie sind zu Kämpfen mit geistlichen Waffen geworden. Für die Arbeiterschaft bedeutet daher sehr mehr denn je Bildung Macht. Je mehr die Arbeiterschaft geistlich emporsteigt, um so mehr ist sie imstande, ihre materielle Lage zu heben. So erkennen wir, daß die Bildungsfrage für die Zukunft eine Lebensfrage der Gewerkschaften ist. Wenn die deutsche Arbeiterbewegung allen kommenden Stürmen trotzen will, so muß sie ihr Verlangen an geistlichen Waffen erheblich vergrößern.“

Eine leistungsfähige Streikwaffe. In Kairo streikten die Straßenbahnfahrer. Die englische Betriebsgesellschaft konnte genug Freiwillige anwerben, und die Lage der Streikenden fand schlecht. Da kamen diese auf einen leistungsfähigen Einsatz. Bekanntlich ist es nach einem Gebete der Mullahen verboten, einen Gläubigen im Gebete zu hören; wenigstens vier Stunden lang soll er seine Andacht verrichten können. Die Streikenden warfen sich nun zwischen die Geißel und begannen ihre Gebete. Nach vier Stunden erschienen immer Abteilungen. Die Kretzwilligen, ebenfalls Mohammedaner, wagten es nicht, die „frommen Peter“ zu belästigen, und so stand der ganze Betrieb still. Die Streikenden erzielten so einen vollen Erfolg.

Aus den Ortsgruppen.

Feter. Am 25. Juli hielt unsere Ortsgruppe eine gut besuchte Versammlung der städtischen Arbeiter und Straßenbahnarbeiter. Auf der Tagesordnung stand: 1. Mitteilungen über Lohnstreitfragen der Gemeindegewerkschaft mit dem Arbeitgeberverband der Gemeinden der besetzten Rheinprovinz, 2. Stellungnahme gegen die Abschaffung der Familienhilfe bei der Betriebskrankenkasse der Stadt Frier. Zu Punkt 1 gab der 1. Vorsitzende Helfenberg einen eingehenden Bericht über den Stand der Lohnforderungen der Gemeindegewerkschaft des besetzten Gebietes, aus dem zu ersehen, daß ganz besonders unter Verhand mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sich einsetzt habe, um die anerkannteste Lohn-erhöhung zum bestmöglichen Abschluss zu bringen. Auch wies der Redner an Hand mehrerer Schriftstücke einwärtig nach, daß das Verbot, wonach der sozialdemokratische Verband höhere Forde-

rungen gestellt habe, erlogen sei, da die Eingabe von beiden in Frage kommenden Spitzenverbänden unterzeichnet sei. Über diesen Punkt jagte eine lebhaft diskutierte ein und konnte man daraus entnehmen, daß recht traurige Verhältnisse, infolge der wachsenden Teuerung, sich unter der Arbeiterschaft breitmachen. Auch wurde bekanntgegeben, daß von Seiten des Gemeindevorstandes und Staatsarbeiterrates das Gericht vertrittet wurde, der christliche Verband wäre bei den Verhandlungen zur Verlängerung der Arbeitszeit eingetreten. Auch dieses wurde vom Vorsitzenden an Hand einwandfreien Materials widerlegt und festgestellt, daß wir nach wie vor am 2. Stundenag festhalten werden.

Die Verwaltung der Stadt. Betriebskrankenkasse will, infolge eines Fehlerrates, die seit langen Jahren bestehende Familienhilfe abschaffen. In der regen Diskussion hierüber waren alle Kollegen der Ansicht, daß die Familienhilfe doch eine soziale Einrichtung sei und unter keinen Umständen abgelehnt werden dürfe. Es wurde darauf hingewiesen, daß es eine erste Aufgabe der Stadtverwaltung sei, diesen Fehlerrate zu bedenken, da auch die Stadtverwaltung für sonstige weniger soziale Institutionen große Summen bewilligt habe. Infolge des langen Kräftes und dessen Folgen sei die Arbeiterschaft mehr denn je auf die Familienhilfe angewiesen. Die anwesenden Verhandlungsmitglieder der Krankenkasse erklärten, daß die Verwaltung die jetzt noch nicht den Nachweis erbracht habe, daß gerade die Familienhilfe den Fehlerrate hervorgerufen habe.

Nachliegende Resolution fand einstimmig Annahme:

Die am 25. Juli im Gasthaus zur Krone abgehaltene Besprechung der Stadt Arbeiter und Straßenbahnarbeiter hat Kenntnis genommen von dem Bestreben der Verwaltung der Stadt, Betriebskrankenkasse, die Familienhilfe abzuschaffen. Die Versammelten weisen mit aller Entschiedenheit den Antrag der Verwaltung zurück und fordern von der Stadtverwaltung, die so für sonstige nicht so wichtige Einrichtungen Zuschüsse bewilligt, den Fehlerrate zu bedenken. Auch lautet die Beschlussempfehlung einstimmig gegen die Verschmelzung mit einer anderen Krankenkasse aus.

Wartredwig. Am 22. Juli fand eine gut besuchte Versammlung unserer Ortsgruppe statt. In Vertretung des Vorsitzenden erkrankte Kollege Witt die Versammlung und wird einleitend auf die bevorstehende Teuerung hin. Dann begrüßte er den Vorsitzenden der Ortsgruppe, Wittdau, Kollege Brielbach, der gelegentlich seines Urlaubes, den er in der Nähe verbringt, es nicht nehmen ließe, die Wartredwinger Kollegen zu besuchen. Kollege Brielbach dankte für die freundliche Aufnahme und Begrüßung und schloß die gemeinsamen Interessen, die die anwesenden und künftigen Kollegen haben. Die Ausführungen wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Hierauf erstattete Kollege Mittelstund Bericht über die stattgefundenen Bezirksnuntarische Verhandlungen. Wenn auch nicht alles erreicht worden sei, so wäre doch in mancher Hinsicht wieder ein Fortschritt zu verzeichnen. Besonders beachtenswert sei, daß die dienplanmäßige Nachschicht mit 19 o. S. bezahlt wird. Nicht unwesentlich seierner, daß es den Mitgliedern zur Pflicht gemacht sei, eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung einzuführen und daß eine günstige Regelung demnächst zu erwarten sei. Auch kann für die Zukunft die Vertretung der Stadt Arbeiter nur von den in diesem Tarifabkommen beteiligten Arbeitnehmerorganisationen erfolgen. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, mit anderen Arbeitnehmerorganisationen zu verhandeln.

Kollege Witt gab im Anschlusse an die Berichtserstattung noch bekannt, daß seitens der Ortsgruppe M. Redwig Schritte unternommen worden sind, in eine höhere Triallasse zu kommen. Ferner berichtete Kollege Witt über die Bildung eines Bezirksrates und wurde zu diesem Zwecke von der Versammlung einstimmig beschlossen, pro Woche 10 Bl. Ortsbeitrag zu zahlen.

Boppard. Unsere hiesige Ortsgruppe hatte für den 10. Juli eine Versammlung in unserem Nachbarstädtchen Salsch einberufen die gut besucht war. Der Vorsitzende Kollege Wegmann berichtete über den Vortrag über die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation

„Für die Arbeiterklasse“ Redner gab ein anschauliches Bild von dem Zweck und den Aufgaben der Gewerkschaften und zeigte die Erfolge derselben auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete. Nur durch Anschluß an die christlichen Gewerkschaften wäre es der Arbeiterklasse möglich sich die Gleichberechtigung im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben zu erringen und zu erhalten. Kollege Reich sprach über das Betriebsrätegesetz. Er legte die Bedeutung desselben auseinander, und die Wichtigkeit für den Arbeitgeber, als auch für den Arbeiter. Eine heftige Diskussion schloß sich an die beiden Referate an. Der Erfolg der Versammlung war die Aufnahme von 22 neuen Mitgliedern für unsern Verband.

Kempten. Durch die Entschlossenheit und emsige Arbeit des Kollegen Haas vom Klubbauamt Kempten war es unserm Verband möglich, dort Einzug zu finden. Die Klubbau- und Gemeindegewerkschaften in Kempten gingen durchweg bei der Revolution im gegnerischen Bunde unter. Darunter sind zahlreiche Arbeiter, die durchaus keine Sozialisten sind, sondern vielmehr konfessionellen Vereinen und im politischen Leben den bürgerlichen Parteien angehören. Während der Revolution und der Rätezeit in Bayern wurden diese Arbeiter unter einem gewissen Druck in den sozialistischen Verband gezwungen.

Seit einigen Monaten waren schon einzelne Rednerstellen in unserem Verband zu verzeichnen. Am 17. Juli fand mit Unterstützung des Ortsrats eine Versammlung der Klubbau- und Gemeindegewerkschaft statt, die von solchen Kollegen besucht war, die auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehen.

Bezirksleiter Weitzer hielt einen instruktiven Vortrag über die Tätigkeit unseres Verbandes, der Tarifverträge der Tarife für die Staatsarbeiter sowie des Reichsmanteltarif für die Gemeindegewerkschaft ist. Wo die Arbeiterklasse unter unserem Verband steht, vertritt derselbe mit Klugheit die Interessen seiner Mitglieder.

In der gegenwärtigen Zeit liegt die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen oder christlichen Gewerkschaft auf dem Gebiete der Weltanschauung. Der letzte Generalrat hat zur Genüge bemerkt, daß die sogenannten „freien“ Gewerkschaften diesen Namen nicht verdienen, da sie sich rechtlos in den Dienst der sozialistischen Parteien stellen. Zur Frage der Trennung übergehend, bezeichnet es der Redner selbstverständlich, daß ein Ausscheiden gegenüber derselben nur im erhabenen Lohnverkommen geschehen werden könne.

Der Vortrag unseres Bezirksleiters fand gute Aufnahme, was insbesondere durch weitere Rednerbeiträge von Gemeinde- und Klubbauarbeitern bestätigt wurde. Gewerkschaftsleiter und Stadtrat Gager laute keine selbstverständliche Unterstützung bei der Interessensvertretung der Gemeindegewerkschaft im Stadtrat zu und forderte die Gemeindegewerkschaft auf, sich hinter unsern Verband zu stellen.

Viel der lokalen voran genommenen Wahl der Reichsversammlung wurde gewählt als Vorsitzender: Kollege Hans Kaffner; Martin Ruchs, Schriftführer; Alois Walsh, als Redner und Vertrauensleute die Kollegen Ritzner für die Klubbauarbeiter und Walsh für die Gemeindegewerkschaft. Die Versammlung, welche in ausgedehnter Zustimmung verlief, sowie auch die gewählte Reichsversammlung und Vertrauensleute blieben darüber, daß das erste 100 unserer Mitglieder bald erreicht sein wird.

Rees (Straßenbahner). Der Deutsche Transportarbeiterverband hatte leuthin sämtliche Straßenbahner und das Werkstättenpersonal zu einer Versammlung mit freier Aussprache einladen. Zweck der Versammlung sollte sein, bis auf eine einzige Ausnahme in unserm Verbande organisierte Personal über die von den freien Gewerkschaften neuerzeitlichen Organisationsform für das Betriebsgewerbe „auflären“. Die Weltanschauung, die zur Organisation der Arbeiterklasse nach 2 Hauptrichtungen, den freien Gewerkschaften und den christlichen Gewerkschaften, geführt haben, wurde den Kollegen aber verdeutlicht. Auch über die Kämpfe innerhalb der freien Gewerkschaften, insbesondere des Transportarbeiterverbandes wurde eine Aufklärung gegeben. Nur der Verkehrsband sollte den Kollegen schmachtlich gemacht werden.

Der Redner Carlotta Thomas von Frankfurt a. M. sprach über die Lage der Arbeiterklasse in der Weltanschauung und die Aufgaben der Gewerkschaften.

Straßenbahner von dem Rege. Als Beweis für die eingesetzten Reformen berief er sich auf den Abschluß der Reichsmanteltarifverträge und der Betriebsverträge. Allerdings legt er sich hiermit in Widerspruch zu seinen kommunistischen Mitglieðern, die je bekanntlich nach Moskauer Vorchrift hierin keine Verbesserung erblicken dürfen.

Gegenüber den Versuchen der Unternehmer, Verschlechterungen wieder einzuführen, insbesondere den Nachmittagsabend abzukürzen, müßte eine Großorganisation geschaffen werden. Nach Ausführungen des Redners ist der Verkehrsband bis heute eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Eisenbahner-Verband und dem Transportarbeiterverband, die in absehbarer Zeit sich zu einer Einheits- und Großkampfororganisation auswaschen müßte. Macht gegen Macht, der Griff an die Gurzel, der es ermöglichte, die Tarifverträge dem Arbeitgebernverband sozialschreiben. Sozialam hätte sich der Redner Grundabfragen zu behandeln und noch formaler, auf den Terror einzugehen, der um parteipolitische Gründe läge gegen anders denkende (christliche) Arbeiter geführt wird.

Der 2. Teil galt der Abwehr der berechtigten Vorwürfe, die die Straßenbahner von Rees gegen den Transportarbeiterverband (Verkehrsband) erheben, veranlaßt durch das Verhalten desselben bei der Einreichung der Straßenbahn Rees in die Oristklasse C.

In der Aussprache wurde von den anwesenden Delegierten, die zur Zeit an der Verhandlung teilgenommen haben, der Beweis für die Verschaltung der erhobenen Vorwürfe erbracht. Neben Vertretern des Metallarbeiterverbandes seien es die Delegierten des Transportarbeiterverbandes gewesen, die den Antrag der Vertreter unseres Verbandes auf Einreichung in eine höhere Oristklasse, zu Fall gebracht hätten.

Die Aussprache brachte aber auch weitere Aufklärung darüber, von welcher Seite die größte Gefahr dem Achtstundentag drohe. Der Name des sozialistischen Regierungspräsidenten von Ursberg, König, die bekannte Stellungnahme des sozialistischen Staats-Kommissars Möhlig von Dortmund, bei dem Schlußspruch für die Straßenbahner im Herbst vorigen Jahres ist, sowie seine Sicherung des Achtstundentages anweisen. Dem Redner wurde auch nachgewiesen, daß durch den freien Transportarbeiterverband der Achtstundentag nicht durchgesetzt ist. Ein weiterer Beweis, daß die Sicherung des Achtstundentages nicht allein beim „freien“ Transportarbeiterverbände oder Betriebsräte liegt, haben die letzten Verhandlungen des Reichsmanteltarifs für die Straßenbahn gebracht. Dabei stellte sich heraus, daß der Vertreter des Transportarbeiterverbandes bei dem Tarifvertrag A und B für die Privatstraßenbahnen zugestanden hat für die beiden ersten Ueberstunden nur 25% Zulage, statt 33 1/3% in den Tarif einzuliegen. Das Vorgespräch seitens der Arbeitgeber von dieser Abmachung bei den Verhandlungen über den Tarifvertrag für die Straßenbahnen I und II und von diesem Zugeständnis des Transportarbeiterverbandes nichts zu sagen, hat keinen Wert. Beide Tarifverträge werden mit ein und demselben Arbeitgeberverband abgeschlossen. Bei Verhandlungen über den Manteltarifvertrag konnte die Verschlechterung durch den christlichen Straßenbahnerverband abgewehrt werden und wurden für alle Ueberstunden 33 1/3% festgesetzt. Nachdem der Referent versucht hatte, die christlichen Gewerkschaften in der Frage des Achtstundentages als unzuverlässig hinzustellen, müssen wir einmal den Spieß umdrehen und sagen, was in Wirklichkeit ist. Am Schlußworte versuchte der Referent zunächst noch einmal ohne Erfolg die erhobenen Vorwürfe wegen der C-Klasse zu zerstreuen.

Die Ausführungen unserer Kollegen nannte er ziemlich sachlich, ohne aber den Hauptdiskussionspunkt, die Stellungnahme zum Achtstundentag, zu berühren. Es ist deshalb berechtigt zu sagen, die letzten Ausführungen haben den besondern Nachweis erbracht, daß die Gefahr für den Achtstundentag nicht bei der christlichen Arbeiterbewegung zu suchen ist, sondern anderswo. Der Redner verwarf den Terror, konnte aber die angeführten Beispiele nicht entkräften. Er mußte auch anerkennen, daß beide Richtungen in der Arbeiterbewegung von einer sich einander ausschließenden Weltanschauung getragen werden. Mit dem Verlaß dieser Versammlung können wir den Kampf aufnehmen. Was sie

uns doch willkommenes Geschehen zu zeigen, in welchen Fragen ein gemeinsames Vorgehen der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen möglich ist, aber auch zu zeigen, wo die Geller sich zu scheiden haben.

Berichtigung. In Nr. 14 der „Gemeindegewerkschaft“ ist der Reichsmanteltarifvertrag für Gemeindegewerkschaften zum Abdruck gebracht. Die Nummern zu 8 und 9 des Vertrages sind durch ein Versehen in der Druckerei an die falsche Stelle gekommen. Die Beispiele A bis D erscheinen in der Reihenfolge D, E, C, A, während die richtige Reihenfolge A, B, C, D ist. Die Leser werden auf diesen Fehler aufmerksam gemacht, damit keine unbedachten Verwechslungen stattfinden. Die Schriftleitung.

Durch Rundschreiben sind die Ortsgruppen angefordert, der Hauptgeschäftsstelle mitzutteilen, in wieviel Exemplaren die neue Tageszeitung „Der Deutsche“ von ihnen bezogen wird. Auch die Empfänger sind nachhaftig zu machen. Nur ein Teil der Ortsgruppen ist bisher dieser Aufforderung nachgekommen. Wir ersuchen daher die sämtlichen Ortsgruppen, die gewünschten Angaben sofort der Hauptgeschäftsstelle, Köln, Deutzerwall 9, zu machen.

Der Zentralvorstand.

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 21. bis 27. August ist der 14. Wochenbeitrag fällig.

Abgerechnet haben folgende Ortsgruppen:
Som 4. Quartal 1920: Burgsteinfurt.

Som 1. Quartal 1921: Coesfeld, Hilde (Gem.), Offenburg (Str. W.), Neuf, Marburg, Hamburg, Wachen, Wesseling und Wangen in Ertig.

Som 2. Quartal 1921: Beuel (Str.), Weidenburg, Buer 1. Weiff, Hamborn, Landeshut, Vermersheim, Soppard Offenburg a. Main, Kudesheim, Warheim, Neustadt Ob.-Schleif, Siegen (Str.), Uelen 1. Weiff, Königswinter, Purbis, Kempten Allg. Dillingen, Hagen (Gem.), Göttingen, Bamberg, Hüls, Duderstadt, Oberhausen (Gem.), Gusslingen, Kaiserslautern, Algen a. Inn, Brüm 1. Eifel, Cleve, Fulda, Rebeim a. d. Ruhr, Böhle a. Main, Gelsenkirchen, Solingen (Str.), Reddinghausen (Gem.), Rees, Glatz b. Breslau, Traunklein.
Der Zentralvorstand.

Gedenktafel.

†

Gestorben sind die Kollegen:

Wall Friedr. Karl, Freiburg i. Br.	21. 6. 21.
Müller Ludwig, Offenburg	22. 6. 21.
Huber Peter, Paffen	27. 6. 21.
Krusmann Clemens, Mülker	5. 7. 21.
Wiemann Anton	8. 7. 21.
Maschner Georg, Regensburg	14. 7. 21.
Peters Wilhelm, Mülker	18. 7. 21.
Huber Karl, Hen	20. 7. 21.
Münchener Max, München	20. 7. 21.
Kupferschmid Joseph, Konstantz	21. 7. 21.

Die Kollegin:
Klinger Magdalena, Paffen 1. 7. 21.

Ehre ihrem Andenken!

